

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Europastudien

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.08.2013

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 29.11.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

Anhang: Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Europastudien der Philosophischen Fakultät der RWTH.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M.A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Der Master-Studiengang Europastudien bietet den Absolventen von kultur-, rechts-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlichen sowie anderen europaorientierten Bachelorprogrammen einen vertieften Einblick in die historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Union. Die Studierenden sollen befähigt werden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Bachelor-Abschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Europastudien erforderlichen Kenntnisse verfügt:
 - Methodenkompetenz aus dem BA-Studienfach
 - Europabezug des BA-Studienfachs
 - Fremdsprachenkompetenz
 - interkulturelle Kompetenz- der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten in einem der nachfolgend aufgeführten Fächern: Politische Wissenschaften, Geschichte, Soziologie, Empirische Kulturwissenschaften, Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Psychologie, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Des Weiteren muss ein mindestens dreimonatiger Bildungsaufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland oder ein ausländischer Bildungsabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung anderer Aufenthalte (Berufstätigkeit, Praktika) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Zugang zum Studium erhalten auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem sprachwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Master-Abschluss.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.
- (6) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (7) Des Weiteren werden Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen empfohlen. Hierbei gilt folgendes: Kenntnisse in einer ersten europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens. Eine nichteuropäische Sprache kann als Äquivalent gelten. Grundkenntnisse in der ersten Ausbildungssprache - Englisch oder Französisch - , die dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entsprechen.

Vorkenntnisse in einer weiteren – vierten Sprache – sind nicht nachzuweisen. Die Ausbildung in der vierten Sprache und damit in der zweiten Ausbildungssprache erfolgt in der Regel in Niederländisch. Die Fachbereichsleiter im Sprachenzentrum der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen entscheiden in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss des Europastudiengangs, ob insbesondere bei ausreichenden Kenntnissen der niederländischen Sprache oder bei fehlenden Sprachkenntnissen in Französisch ein Wechsel der zweiten Ausbildungssprache möglich und wünschenswert ist. Zur Auswahl stehen Französisch und Spanisch.
- (8) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. In Einzelfällen kann nicht garantiert werden, dass bei Aufnahme des Studiums zum SoSe das Studium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme zum WS wird empfohlen. Bei Aufnahme des Studiums im SoSe wird dringend empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt 15 Module, das Examensmodul und die Masterarbeit. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).
Der Studiengang setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen: Europarecht, Europäische Wirtschaft, Europapolitik, Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften sowie Fremdsprachen.
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf 44 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs (Europastudien) stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariante Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis- belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthal-

ten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates oder einer Hausarbeit erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel in der Vorbesprechung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs.5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden muss. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuelle vereinbart werden, der Name der bzw. des Prüfenden muss jedoch feststehen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Die Bewertung der Referate durch die Prüfenden wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 7 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderung mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in einer Vorbesprechung vergeben, wo auch der Abgabetermin vereinbart wird. Die Bewertung der Hausarbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit. Der Umfang der Hausarbeit beträgt 15 bis 20 Seiten.
- (10) Prüfungen gemäß Absatz 7 und 8 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (11) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführend bzw. Protokollführende) im Sinne von § 11 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 21 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 8 Zusätzliche Module

- (1) Auf Antrag der Kandidatin- bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuss kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus der Gesamtzahl der Module bleibt auf Antrag des Studierenden an den Fakultätsprüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und

zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis Mitte Mai bzw. November bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen im Masterstudiengang Europastudien nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen darüber, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind sowie
 2. der Master-Arbeit.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 54 CP erreicht sind..
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre an der RWTH tätigen Professorin bzw. Professor der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften herausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Masterarbeit. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können nur Personen bestellt werden, die als Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten an der RWTH hauptamtlich tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Anmeldung zur Masterarbeit vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der genannten Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei

Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener sowie in elektronischer Form (pdf-Datei) beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 30 CP vergeben.

§ 18

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal

als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden mindestens 30 Minuten Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung, in der Fassung der ersten Änderungsordnung, tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2013/14 erstmalig für den Master-Studiengang Europastudien an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die sich vor dem WS 2013/14 eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis einschließlich des Sommersemesters (SS) 2015 nach der bisherigen Ordnung vom 28.07.2011, in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 29.11.2013, studieren. Nach Ablauf des SS 2015 erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29.10.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.11.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Modulkatalog für Masterstudiengang Europastudien (M.A.)

Prüfungsordnungsbeschreibung: Masterstudiengang Europastudien (M.A.) [MAMES/13]

Titel	Masterstudiengang Europastudien (M.A.)
Kurzbezeichnung	MAMES
Beschreibung	<p>Im Masterstudium erhalten die Studierenden eine theoretisch fundierte und praxisnahe europabezogene Ausbildung. Das Ziel ist nicht der Europaspezialist sondern der Europagegeneralist, der mit den verschiedensten Themenbereichen vertraut ist und in den unterschiedlichsten Situationen europarelevante Themen kommunizieren kann. Das Studium vermittelt Basiswissen, methodische Ansätze, Forschungsinstrumente und Vertiefungsmöglichkeiten durch inhaltliche Schwerpunkte zu den Themen Europäische Wirtschaft, Europapolitik, Europarecht, Europäische Geschichte, Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften. Zusätzlich erfolgt die Ausbildung in einer dritten Sprache. Der interdisziplinäre Studiengang hat das Ziel, sowohl vertikal die Kenntnisse in der erlernten Disziplin um den Europaaspekt zu vertiefen als auch horizontal um den anderer Disziplinen zu erweitern. Die Veranstaltungen werden in der Regel wochenweise zusammenhängend als Blockveranstaltung angeboten. Diese Form der Lehrangebotsgestaltung kommt vor allem den Wünschen berufstätiger Studierender entgegen. In die Lehre sind neben den Professorinnen und Professoren der RWTH auch Lehrkräfte aus anderen europäischen Universitäten sowie Lehrbeauftragte eingebunden, die in zentralen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, der Wirtschaft und der Bundesministerin tätig sind.</p>
Dokument	amtliches Dokument

Modul: Europäische Wirtschaft I [MAMES-101/13]

MODUL TITEL: Europäische Wirtschaft I						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.6	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europäische Wirtschaft I: Grundlagen des europäischen Wirtschaftssystems</p> <p>I. Entstehungsgeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entstehung der EU aus ökonomischer Sicht - Die anstehenden Aufgaben und Entwicklungsprobleme - Ökonomische Probleme der Ost-Erweiterung der EU <p>II. Die EU als Wirtschaftsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Finanzierung der EU: Der Haushalt - Die BRD - Zahlmeister der EU? - Die Geld- und Währungsverfassung der EU <p>III. Die wirtschaftlichen Strukturmerkmale der EU</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Binnenwirtschaftsstruktur I: Industrie- und Binnenhandelsstruktur und die nationalen und ökonomischen Potentiale im Vergleich - Die Binnenwirtschaftsstruktur der EU II: Die Sozial- und Regionalstruktur der EU - Die außenwirtschaftliche Struktur: Die Position der EU in der Triade <p>IV. Die makro- und mikroökonomische Funktionsweise des integrierten Binnenmarktes</p>			<p>Die Studierenden verfügen über einen umfassenden thematischen Überblick, kennen sich in den Forschungsfragen aus, können selbstständig ein wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeiten und professionell präsentieren. Sie sind fähig, Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu referieren. Die Studierenden sind mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut und können die erworbenen Kenntnisse anwenden. Insbesondere das Projektseminar vermittelt die Fähigkeit, sich sachübergreifend einen schnellen und kompetenten Zugang zur komplexen Förderthematik zu verschaffen oder gar durch geeignetes Lobbying mitzugestalten. Vor dem Hintergrund des hohen Wettbewerbsdrucks auf dem Arbeitsmarkt muss diese Qualifikation hier besondere Erwähnung finden.</p> <p>Das Modul soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Europäischen Wirtschaft leiten und zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Klausur ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europäische Wirtschaft I [MAMES-101.a/13]					0	2.6
Klausur Europäische Wirtschaft I [MAMES-101.f/13]				Max. 120	6	0

Modul: Europäische Wirtschaft II [MAMES-102/13]

MODUL TITEL: Europäische Wirtschaft II						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.7	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europäische Wirtschaft II: Theoretische Grundlagen des europäischen Wirtschaftssystems</p> <p>I. Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungstrends der weltwirtschaftlichen Integration I: Strukturwandel und Strukturverschiebung im internationalen Waren- und Dienstleistungsaustausch - Entwicklungstrends der weltwirtschaftlichen Integration II: Struktur und Entwicklung der internationalen Allokation von Kapital, Arbeit und technischen Fortschritt (Globalisierung) <p>II. Güterwirtschaftliche Außenwirtschaftstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge monetärer Außenwirtschaftsbeziehungen I: Zahlungsbilanz und Zahlungsbilanzausgleich bei flexiblen Wechselkursen - Grundzüge monetärer Außenwirtschaftsbeziehungen II: Zahlungsbilanzausgleich - Theorie optimaler Währungsräume <p>IV. Integrationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Formen der regionalen Wirtschaftsintegration - Wohlfahrtsökonomie regionaler Integration - Theorie optimaler Währungsräume <p>IV. Integrationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Formen der regionalen Wirtschaftsintegration - Wohlfahrtsökonomie regionaler Integration - Theorie optimaler Währungsräume 			<p>Die Studierenden verfügen über einen umfassenden thematischen Überblick, kennen sich in den Forschungsfragen aus, können selbstständig ein wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeiten und professionell präsentieren. Sie sind fähig, Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu referieren. Die Studierenden sind mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut und können die erworbenen Kenntnisse anwenden.</p> <p>Das Modul soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Europäischen Wirtschaft leiten und zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Hausarbeit (50%) und die Note der mündlichen Prüfung (50%) ergeben die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europäische Wirtschaft II [MAMES-102.a/13]					0	2.7
Mündliche Prüfung und Hausarbeit Europäische Wirtschaft II [MAMES-102.b/13]				Max. 30	6	0

Modul: Europäische Wirtschaft III [MAMES-103/13]

MODUL TITEL: Europäische Wirtschaft III						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	1	6	2.7	jedes 2. Semester	SS 2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europäische Wirtschaft III: Europäische Wirtschaftspolitik</p> <p>I. Sektorale europäische Wirtschaftspolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Agrarpolitik - Europäische Umweltschutzpolitik - Europäische Struktur- und Regionalpolitik - Europäische Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik - Industriepolitik - Europäische Stabilisierungspolitik - Die Außenhandels- und Protektionpolitik der EU <p>II. Wirtschaftsraumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse in der Europäischen Union:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wirtschaftsraum als Gegenstand der Analyse und Entwicklungsförderung - Überblick zu Merkmalen wirtschaftsraumlicher Entwicklung in der EU - Schlüsselthemen der wirtschaftsraumlicher Entwicklung - Die Osterweiterung der EU als Einflussfaktor wirtschaftsraumlicher Entwicklungen - Euregios als Förderansatz grenzübergreifender Verflechtungen - Wirtschaftsraumliche Basisstrukturen Belgiens und der Niederlande im europäischen Verbund 			<p>Die Studierenden verfügen über einen umfassenden thematischen Überblick, kennen sich in den Forschungsfragen aus, können selbstständig ein wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeiten und professionell präsentieren. Sie sind fähig, Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auswerten und zu referieren. Die Studierenden sind mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut und können die erworbenen Kenntnisse anwenden.</p> <p>Das Modul soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Europäischen Wirtschaft leiten und zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Hausarbeit (50%) und die Note der mündlichen Prüfung (50%) ergeben die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europäische Wirtschaft III [MAMES-103.a/13]					0	2.7
Mündliche Prüfung und Hausarbeit Europäische Wirtschaft III [MAMES-103.b/13]				Max. 30	6	0

Modul: Europarecht I [MAMES-201/13]

MODUL TITEL: Europarecht I						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.6	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europarecht I: Grundlagen des Rechts der Europäischen Union</p> <p>I. Entwicklungsphasen der europäischen Integration: Schumanplan, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Einheitliche Europäische Akte, Maastricht, Amsterdam, Nizza</p> <p>II. Struktur der europäischen Union: Ziele, institutioneller Rahmen, Verhältnis EU - EG</p> <p>III. Institutioneller Aufbau der EG: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof, Rechnungshof, Nebenorgane</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung, Aufgaben, Sitz <p>IV. Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts: Primäres Recht, Sekundäres Recht</p> <p>V. Strukturprinzipien des Gemeinschaftsrechts: Vorrang, unmittelbare Wirkung, Staatshaftung</p> <p>VI. Rechtsetzung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts: Kompetenzstruktur, Rechtsetzungsverfahren, Vollzug des Gemeinschaftsrechts</p> <p>VII. Gerichtsbarkeit der EG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellung und Funktion europäischer Gerichtsbarkeit - Direkte Klagen, Vorabentscheidungsverfahren, Gutachten - Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht 			<p>Ziel der Lehrveranstaltung Europarecht ist es, die EU als verfasste Rechtsgemeinschaft vorzustellen. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung materiellen Rechts, sondern die Studierenden sollen lernen, europarechtlich zu argumentieren. Deshalb orientieren sich die Rechtskurse eng an der Rechtsprechung der europäischen Gerichte. Die Studierenden sollen die jeweiligen Prozesssituationen, die den besprochenen Fällen zugrunde liegen, nachvollziehen und hierbei ein Gespür für die spezifisch europarechtlichen Argumentationsmuster entwickeln. Gleichzeitig lernen sie, die Rechtsprechung kritisch daraufhin zu überprüfen, in welchem Maße sie ökonomische und soziale Rationalität reflektiert.</p> <p>Nach der Erarbeitung der Grundlagen des Europarechts sollten die Studierenden in der Lage sein, die nachfolgenden Vorlesungskomplexe problemlos zu bewältigen. Sie werden mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut gemacht und sollten in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in geeignetem Rahmen anzuwenden. Das Modul soll zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen. Deshalb wird großer Wert auf Anwendungsbeispiele gelegt und die Lehrenden zählen zu den besten Kennern des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Klausur ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europarecht I [MAMES-201.a/13]					0	2.6
Klausur Europarecht I [MAMES-201.f/13]				Max. 120	6	0

Modul: Europarecht II [MAMES-202/13]

MODUL TITEL: Europarecht II						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.7	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Binnenmarkt I. Freier Warenverkehr II. Freier Personenverkehr III. Dienstleistungsfreiheit IV. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr V. Einzelfragen VI. Rechtsharmonisierung VII. Unionsbürgerschaft VIII. Niederlassungsrecht			Ziel der Veranstaltung Europarecht ist es, die EU als verfasste Rechtsgemeinschaft vorzustellen. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung materiellen Rechts, sondern die Studierenden sollen lernen, europarechtlich zu argumentieren. Deshalb orientieren sich die Rechtskurse eng an der Rechtsprechung der europäischen Gerichte. Die Studierenden sollen die jeweiligen Prozesssituationen, die den besprochenen Fällen zugrunde liegen, nachvollziehen und hierbei ein Gespür für die spezifisch europarechtlichen Argumentationsmuster entwickeln. Gleichzeitig lernen sie, die Rechtsprechung kritisch daraufhin zu überprüfen, in welchem Maße sie ökonomische und soziale Rationalität reflektiert. Nach der Erarbeitung der Grundlagen des Europarechts sollten die Studierenden in der Lage sein, die nachfolgenden Vorlesungskomplexe problemlos zu bewältigen. Sie werden mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut gemacht und sollten in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in geeignetem Rahmen anzuwenden. Das Modul soll zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen. Deshalb wird großer Wert auf Anwendungsbeispiele gelegt und die Lehrenden zählen zu den besten Kennern des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Klausur ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europarecht II [MAMES-202.a/13]					0	2.7
Klausur Europarecht II [MAMES-202.f/13]				Max. 120	6	0

Modul: Europarecht III [MAMES-203/13]

MODUL TITEL: Europarecht III						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	1	6	2.7	jedes 2. Semester	SS 2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europarecht III: Ausgewählte Politiken</p> <p>I. Einbindung der EU in die internationale Rechtsordnung - Außen- und Sicherheitspolitik</p> <p>II. Handelspolitik</p> <p>Vertragsschließungskompetenzen, multilaterale (WTO) und autonome Maßnahmen, handelspolitische Schutzmaßnahmen (Antidumping-, Antisubventionsmaßnahmen)</p> <p>III. Wettbewerbsrecht</p> <p>Private Wettbewerbsbeschränkungen (Kartelle, Missbrauch marktbeherrschender Stellung, Fusionskontrolle)</p> <p>Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen (Beihilfenkontrolle)</p> <p>IV. Zivilrecht</p> <p>Richtlinien zum Verbraucherschutz</p>			<p>Ziel der Lehrveranstaltung Europarecht ist es, die EU als verfasste Rechtsgemeinschaft vorzustellen. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung materiellen Rechts, sondern die Studierenden sollen lernen, europarechtlich zu argumentieren. Deshalb orientieren sich die Rechtskurse eng an die Rechtsprechung der europäischen Gerichte. Die Studierenden sollen die jeweiligen Prozesssituationen, die den besprochenen Fällen zugrunde liegen, nachvollziehen und hierbei ein Gespür für die spezifisch europarechtlichen Argumentationsmuster entwickeln. Gleichzeitig lernen sie, die Rechtsprechung kritisch daraufhin zu überprüfen, in welchem Maße sie ökonomische und soziale Rationalität reflektiert.</p> <p>Nach der Erarbeitung der Grundlagen des Europarechts sollten die Studierenden in der Lage sein, die nachfolgenden Vorlesungskomplexe problemlos zu bewältigen. Sie werden mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut gemacht und sollten in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in geeignetem Rahmen anzuwenden. Das Modul soll zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen. Deshalb wird großer Wert auf Anwendungsbeispiele gelegt und die Lehrenden zählen zu den besten Kennern des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Klausur ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Seminar Europarecht III [MAMES-203.a/13]		0	2.7			
Klausur Europarecht III [MAMES-203.f/13]	Max. 120	6	0			

Modul: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I [MAMES-301/13]

MODUL TITEL: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.6	jedes 2. Semester	SS 2010	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>a.) Kultur- und sozialwissenschaftliche Zugänge zur europäischen Kultur</p> <p>I. Methoden Einführung und Begriffserklärung, Forschungsansätze und Theorierichtungen, Methoden und FragestellungenII. Schwerpunktthema: Identität Europas</p> <p>b.) Vertiefungsseminar, Wahlmöglichkeit</p> <p>A. Europäische Sozialwissenschaften: Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <p>B. Europäische Kulturwissenschaften: Kulturwissenschaften und Europa</p> <p>zu A.) Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziologische Fragestellungen und Methoden, Teil 2 - Themenfelder: das Dilemma der Nationalstaatlichkeit, zum Wandel von Gesellschaftsstrukturen, Wertewandel in Europa, Umweltpolitik in Europa, Nachhaltigkeit als transnationales Entwicklungskonzept, zum Umgang mit Zeit in Europa, Vorurteil und Interaktion, Frauen und postkoloniale Migration, globale Medien und lokale Aneignung, Minderheiten und europäische Integration <p>zu B.) Vergleichende Landeskunde</p> <p>Die Identität Europas in historisch-politischen Diskurs der Gegenwart, Begriffsgeschicht, Historiographiegeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europa als Kulturraum: der Raum der Antike, das Europa des Früh- und Hochmittelalters als europäischer Ursprungsraum, Europa als Raum staatlichen Unfriedens (Frühe Neuzeit), Europa als Vorreiter der Moderne und Ort einer spezifischen Form der Modernität (19. Jahrhundert), Europa als Erfahrungsraum seit den 1960er Jahren -Die historische Identität Europas im Vergleich: Die USA und Europa: Sozialstrukturen, Todesstrafe, Wohlfahrtsstaat, Innereuropäische Divergenzen und Annäherungsprozesse seit 1945 - Grundzüge der Weltgeschichte im 20. Jahrhundert und der Prozess der europäischen Einigung - Makrogeschichte: Etappen der Weltgeschichte, Forschungsansätze zur Deutung des europäischen Einigungsprozesses, die Geschichte der europäischen Integration - Phasen - Institutionen - Mikrogeschichte: England und der Schumanplan - Gliederung: Die neueren Kulturwissenschaften und das Thema Europa <p>1.) Kulturwissenschaften im Überblick</p> <p>2.) Kultur- Begriffserklärung</p> <p>3.) Forschungsansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Die Tradition b.) Kulturwissenschaftliche Zugriffe in den Geistes- und Sozialwissenschaften <p>4.) Paradigmenwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Linguistic turn b.) Iconic turn 			<p>Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen, methodische Zugriffe und Sachargumente der Kultur- und Sozialwissenschaften herauszuarbeiten und ausgewählte Themenfelder zu reflektieren. Sie kennen die einschlägigen Handbücher und Monographien. Sie verfügen über die Instrumente, Dokumente und Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu reflektieren. Sie sind in der Lage unterschiedliche Textsorten in Deutsch und Englisch anzufertigen.</p> <p>Das Modul vertieft das bereits vorhandene Wissen aus dem BA-Abschluß, führt zu den Forschungsdiskussionen und leitet an zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.</p>			

<p>5.) Methoden und Fragestellungen: a.) Oral History und die Hermeneutik der Differenz b.) Dichte Beschreibung c.) Begriffsgeschichte d.) Diskursanalyse e.) Idealtypus f.) Untersuchung von Repräsentationen sozialer Ordnung g.) Performativität h.) Visuelle Kultur</p> <p>6.) Themen: a.) Sprachliche Konstruktionen der Wirklichkeit b.) Soziale Praktiken c.) Identität</p> <p>7.) Europa - Diskurse und Praktiken: a.) Mentale Maps b.) Nationale Identitäten und europäische Identität c.) Die Debatte der Historiker d.) Leben in der Euregio Maas-Rhein: Erlebte und erinnerte Geschichte e.) Das alte Amerika und das neue Europa</p> <p>8.) Hilfsmittel: Bibliographien, Handbücher, Internetrecherche</p>	
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Benotung</p>
<p>Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.</p>	<p>Die Note der Klausur oder der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung ist die Modulnote.</p>

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I [MAMES-301.a/13]		0	2.6
Mündliche Prüfung Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I [MAMES-301.b/13]	Max. 30	6	0
Hausarbeit Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I [MAMES-301.c/13]		6	0
Klausur Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften I [MAMES-301.f/13]	Max. 120	6	0

Modul: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II [MAMES-311/13]

MODUL TITEL: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.7	jedes 2. Semester	SS 2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>a.) Kultur- und sozialwissenschaftliche Zugänge zur europäischen Kultur</p> <p>I. Methoden</p> <p>Einführung und Begriffserklärung, Forschungsansätze und Theorierichtungen, Methoden und FragestellungenII. Schwerpunktthema: Identität Europas</p> <p>b.) Vertiefungsseminar, Wahlmöglichkeit</p> <p>A. Europäische Sozialwissenschaften: Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <p>B. Europäische Kulturwissenschaften: Kulturwissenschaften und Europa</p> <p>zu A.) Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziologische Fragestellungen und Methoden, Teil 2 - Themenfelder: das Dilemma der Nationalstaatlichkeit, zum Wandel von Gesellschaftsstrukturen, Wertewandel in Europa, Umweltpolitik in Europa, Nachhaltigkeit als transnationales Entwicklungskonzept, zum Umgang mit Zeit in Europa, Vorurteil und Interaktion, Frauen und postkoloniale Migration, globale Medien und lokale Aneignung, Minderheiten und europäische Integration <p>zu B.) Vergleichende Landeskunde</p> <p>Die Identität Europas in historisch-politischen Diskurs der Gegenwart, Begriffsgeschicht, Historiographiegeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europa als Kulturraum: der Raum der Antike, das Europa des Früh- und Hochmittelalters als europäischer Ursprungsraum, Europa als Raum staatlichen Unfriedens (Frühe Neuzeit), Europa als Vorreiter der Moderne und Ort einer spezifischen Form der Modernität (19. Jahrhundert), Europa als Erfahrungsraum seit den 1960er Jahren -Die historische Identität Europas im Vergleich: Die USA und Europa: Sozialstrukturen, Todesstrafe, Wohlfahrtsstaat, Innereuropäische Divergenzen und Annäherungsprozesse seit 1945 - Grundzüge der Weltgeschichte im 20. Jahrhundert und der Prozess der europäischen Einigung - Makrogeschichte: Etappen der Weltgeschichte, Forschungsansätze zur Deutung des europäischen Einigungsprozesses, die Geschichte der europäischen Integration - Phasen - Institutionen - Mikrogeschichte: England und der Schumanplan - Gliederung: Die neueren Kulturwissenschaften und das Thema Europa <p>1.) Kulturwissenschaften im Überblick</p> <p>2.) Kultur- Begriffserklärung</p> <p>3.) Forschungsansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Die Tradition b.) Kulturwissenschaftliche Zugriffe in den Geistes- und Sozialwissenschaften <p>4.) Paradigmenwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Linguistic turn b.) Iconic turn 			<p>Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen, methodische Zugriffe und Sachargumente der Kultur- und Sozialwissenschaften herauszuarbeiten und ausgewählte Themenfelder zu reflektieren. Sie kennen die einschlägigen Handbücher und Monographien. Sie verfügen über die Instrumente, Dokumente und Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu reflektieren. Sie sind in der Lage unterschiedliche Textsorten in Deutsch und Englisch anzufertigen.</p> <p>Das Modul vertieft das bereits vorhandene Wissen aus dem BA-Abschluß, führt zu den Forschungsdiskussionen und leitet an zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.</p>			

<p>5.) Methoden und Fragestellungen: a.) Oral History und die Hermeneutik der Differenz b.) Dichte Beschreibung c.) Begriffsgeschichte d.) Diskursanalyse e.) Idealtypus f.) Untersuchung von Repräsentationen sozialer Ordnung g.) Performativität h.) Visuelle Kultur</p> <p>6.) Themen: a.) Sprachliche Konstruktionen der Wirklichkeit b.) Soziale Praktiken c.) Identität</p> <p>7.) Europa - Diskurse und Praktiken: a.) Mentale Maps b.) Nationale Identitäten und europäische Identität c.) Die Debatte der Historiker d.) Leben in der Euregio Maas-Rhein: Erlebte und erinnerte Geschichte e.) Das alte Amerika und das neue Europa</p> <p>8.) Hilfsmittel: Bibliographien, Handbücher, Internetrecherche</p>	
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Benotung</p>
<p>Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.</p>	<p>Die Note der Klausur oder der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung ist die Modulnote.</p>

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II [MAMES-311.a/13]		0	2.7
Mündliche Prüfung Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II [MAMES-311.b/13]	Max. 30	6	0
Hausarbeit Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II [MAMES-311.c/13]		6	0
Klausur Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften II [MAMES-311.f/13]	Max. 120	6	0

Modul: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III [MAMES-321/13]

MODUL TITEL: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	1	6	2.7	jedes 2. Semester	SS 2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>a.) Kultur- und sozialwissenschaftliche Zugänge zur europäischen Kultur</p> <p>I. Methoden</p> <p>Einführung und Begriffserklärung, Forschungsansätze und Theorierichtungen, Methoden und FragestellungenII. Schwerpunktthema: Identität Europas</p> <p>b.) Vertiefungsseminar, Wahlmöglichkeit</p> <p>A. Europäische Sozialwissenschaften: Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <p>B. Europäische Kulturwissenschaften: Kulturwissenschaften und Europa</p> <p>zu A.) Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziologische Fragestellungen und Methoden, Teil 2 - Themenfelder: das Dilemma der Nationalstaatlichkeit, zum Wandel von Gesellschaftsstrukturen, Wertewandel in Europa, Umweltpolitik in Europa, Nachhaltigkeit als transnationales Entwicklungskonzept, zum Umgang mit Zeit in Europa, Vorurteil und Interaktion, Frauen und postkoloniale Migration, globale Medien und lokale Aneignung, Minderheiten und europäische Integration <p>zu B.) Vergleichende Landeskunde</p> <p>Die Identität Europas in historisch-politischen Diskurs der Gegenwart, Begriffsgeschicht, Historiographiegeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europa als Kulturraum: der Raum der Antike, das Europa des Früh- und Hochmittelalters als europäischer Ursprungsraum, Europa als Raum staatlichen Unfriedens (Frühe Neuzeit), Europa als Vorreiter der Moderne und Ort einer spezifischen Form der Modernität (19. Jahrhundert), Europa als Erfahrungsraum seit den 1960er Jahren -Die historische Identität Europas im Vergleich: Die USA und Europa: Sozialstrukturen, Todesstrafe, Wohlfahrtsstaat, Innereuropäische Divergenzen und Annäherungsprozesse seit 1945 - Grundzüge der Weltgeschichte im 20. Jahrhundert und der Prozess der europäischen Einigung - Makrogeschichte: Etappen der Weltgeschichte, Forschungsansätze zur Deutung des europäischen Einigungsprozesses, die Geschichte der europäischen Integration - Phasen - Institutionen - Mikrogeschichte: England und der Schumanplan - Gliederung: Die neueren Kulturwissenschaften und das Thema Europa <p>1.) Kulturwissenschaften im Überblick</p> <p>2.) Kultur- Begriffserklärung</p> <p>3.) Forschungsansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Die Tradition b.) Kulturwissenschaftliche Zugriffe in den Geistes- und Sozialwissenschaften <p>4.) Paradigmenwechsel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Linguistic turn b.) Iconic turn 			<p>Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen, methodische Zugriffe und Sachargumente der Kultur- und Sozialwissenschaften herauszuarbeiten und ausgewählte Themenfelder zu reflektieren. Sie kennen die einschlägigen Handbücher und Monographien. Sie verfügen über die Instrumente, Dokumente und Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu reflektieren. Sie sind in der Lage unterschiedliche Textsorten in Deutsch und Englisch anzufertigen.</p> <p>Das Modul vertieft das bereits vorhandene Wissen aus dem BA-Abschluß, führt zu den Forschungsdiskussionen und leitet an zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.</p>			

<p>5.) Methoden und Fragestellungen: a.) Oral History und die Hermeneutik der Differenz b.) Dichte Beschreibung c.) Begriffsgeschichte d.) Diskursanalyse e.) Idealtypus f.) Untersuchung von Repräsentationen sozialer Ordnung g.) Performativität h.) Visuelle Kultur</p> <p>6.) Themen: a.) Sprachliche Konstruktionen der Wirklichkeit b.) Soziale Praktiken c.) Identität</p> <p>7.) Europa - Diskurse und Praktiken: a.) Mentale Maps b.) Nationale Identitäten und europäische Identität c.) Die Debatte der Historiker d.) Leben in der Euregio Maas-Rhein: Erlebte und erinnerte Geschichte e.) Das alte Amerika und das neue Europa</p> <p>8.) Hilfsmittel: Bibliographien, Handbücher, Internetrecherche</p>	
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Benotung</p>
<p>Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.</p>	<p>Die Note der Klausur oder der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung ist die Modulnote.</p>

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III [MAMES-321.a/13]		0	2.7
Mündliche Prüfung Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III [MAMES-321.b/13]	Max. 30	6	0
Hausarbeit Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III [MAMES-321.c/13]		6	0
Klausur Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften III [MAMES-321.f/13]	Max. 120	6	0

Modul: Europapolitik I [MAMES-410/13]

MODUL TITEL: Europapolitik I						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.6	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europapolitik I.1 Nach einem einführenden Überblick über die im Lissabon-Vertrag verankerte neue Systematik der Europäischen Union werden ausgewählte Politikfelder analysiert. Norm und Realität bilden zugleich dabei die zu vergleichenden Untersuchungsebenen.</p> <p>Europapolitik I.2 Ausgehend von den prototypischen Erfahrungen zweier gescheiterter Versuche der Einigung Europas nach 1945, nämlich der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 1952-54 und den Fouchet-Plänen 1961/62, werden verschiedene theoretische Perspektiven der europäischen Integration beleuchtet. Die behandelten Ansätze stammen dabei nicht zuletzt aus dem auch für die Integrationsforschung noch immer relevanten Bereich der Theorie der Internationalen Beziehungen und konzentrieren sich auf die Auseinandersetzung supranationaler bis antietatistischer Ansätze mit intergouvernementalen Konzepten der Einigung Europas.</p>			<p>Nach Abschluß der Studieneinheit sind die Studierenden in der Lage, geschichts- und politikwissenschaftliche Themen zu recherchieren, auszuwerten und den Forschungsstand zu referieren. Sie können eigene Fragestellungen an die Literatur und die Quellen entwickeln und vorhandene Thesen überprüfen. Je nach situativer Anforderung wissen die Absolventen des Moduls, unterschiedliche Textsorten zu erzeugen und somit Leser und Zuhörer in geeigneter Weise anzusprechen. Zudem sind sie mit den europäischen Institutionen vertraut. Sie kennen Ansprechpartner und verfügen über erste Kontakte, die sie für ihre wissenschaftliche Arbeit und für ihr späteres Berufsleben nutzen können.</p> <p>Das Modul vermittelt fundierte Kenntnisse zur europäischen Integrationsgeschichte und zur Europapolitik. Die Studierenden sind mit dem neuesten Forschungsstand vertraut. Sie erhalten zudem vor Ort eine praxisbezogenen Einführung in die Funktionsweise der europäischen Institutionen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Klausur ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Seminar Europapolitik I [MAMES-410.a/13]		0	2.6			
Klausur Europapolitik I [MAMES-410.f/13]	Max. 120	6	0			

Modul: Europäische Integrationsgeschichte [MAMES-430/13]

MODUL TITEL: Europäische Integrationsgeschichte						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.7	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Europa hat niemals bestanden... Das wirkliche Europa muß man erst schaffen. Mit diesen Worten zitiert der Engländer Anthony Sampson in seinem Buch The New Europeans (London 1968, S. 6) Jean Monnet, den Verfasser des Schumanplans, der von vielen Zeitgenossen schon als Vater Europas bezeichnet und von den Abgeordneten des Europaparlaments zum ersten Ehrenbürger Europas ernannt wurde. Ausgehend von dieser im Seminar noch zu diskutierenden These hat der 20stündige Kurs zur europäischen Integrationsgeschichte die politische und wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Einigungsprozesses und ihrer Gegenkräfte von 1945 bis in die Gegenwart zum Gegenstand. Der Zweite Weltkrieg, Kalter Krieg, Systemkonkurrenz und Entspannungspolitik kennzeichnen den Prozess der westeuropäischen Integration in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Faktoren wird bei der Herausbildung und Weiterentwicklung der europäischen Institutionen bis in die Gegenwart hinein thematisiert: Wie weit war der Kalte Krieg Motor oder Hemmnis für die Einigungsbemühungen? Welche Rolle spielten die USA bei den Integrationsbemühungen der Westeuropäer? Welche Motive verfolgten die Europäer mit dem Einigungswerk? Was für ein Europa sollte geschaffen werden? Diese Fragen sind bei der Untersuchung der Hauptstationen dieser Politik zu erörtern: der Marshallplan, der Schumanplan, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, Euratom, der gemeinsame Markt, die Auseinandersetzung um ein gaullistisches Europa, die Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaften, die Einheitliche Europäische Akte, die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Verfassungsentwicklung.</p>			<p>Auf der Grundlage eines Arbeitsblattes verfassen Sie ein maximal dreiseitiges Thesenpapier zu den verschiedenen Gesichtspunkten eines der Seminarthemen. Zusätzlich wird jedes Thema im Kurs durch ein fünfminütiges Kurzreferat von einem Kommilitonen vorgestellt. Diese Präsentation leitet die Diskussion ein, die im Mittelpunkt des Kurses steht.</p> <p>Zu den Lehrzielen zählen neben dem Einüben von Arbeitstechniken (verfassen von fachspezifischen Texten, Präsentation, Gruppenarbeit und Diskussionsbeitrag) die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die historischen Voraussetzungen und die stufenweise Entwicklung des europäischen Integrationsprozesses, einschließlich der wesentlichen Institutionen. Der Kurs soll für die politischen Defizite der Integration sensibilisieren und zur Entwicklung eines Problembewusstseins für die zukünftige Politik der Europäischen Union beitragen.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
			Die Note der Klausur ist die Modulnote. Im Seminar Europapolitik in der Praxis findet eine aktive Leistungskontrolle statt. Das Seminar Europapolitik in der Praxis ist unbenotet.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Seminar Europapolitik in der Praxis [MAMES-430.a/13]		2	1			
Seminar Europäische Integrationsgeschichte [MAMES-430.b/13]		0	1.7			
Klausur Europäische Integrationsgeschichte [MAMES-430.f/13]	Max. 120	4	0			

Modul: Europapolitik II [MAMES-440/13]

MODUL TITEL: Europapolitik II						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	2.7	jedes 2. Semester	WS 2009/2010	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Policy-Making und Problemfelder der Europäischen Union Die Veranstaltung befasst sich mit den Besonderheiten politischer Entscheidungsprozesse im Rahmen der Europäischen Union, ihrem exemplarischen policy output sowie inhaltlichen wie strukturellen Herausforderungen, denen sich die EU zu Beginn des 21. Jahrhunderts gegenüber sieht. Im Mittelpunkt stehen die Diskussion um die institutionelle Reform und die Finalität sowie die weltpolitische Position der EU.</p>			<p>Nach Abschluß der Studieneinheit sind die Studierenden in der Lage, politikwissenschaftliche Themen zu recherchieren, auszuwerten und den Forschungsstand zu referieren. Sie können eigene Fragestellungen an die Literatur und die Quellen entwickeln und vorhandene Thesen überprüfen. Je nach situativer Anforderung wissen die Absolventen des Moduls, unterschiedliche Textsorten zu erzeugen und somit Leser und Zuhörer in geeigneter Weise anzusprechen. Zudem sind sie mit den europäischen Institutionen vertraut.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier.			Die Note der Hausarbeit ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Hausarbeit Europapolitik II [MAMES-440.c/13]					6	0
Seminar Europapolitik II [MAMES-440.f/13]					0	2.7

Modul: European Topics [MAMES-510/13]

MODUL TITEL: European Topics						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	9	4	jedes 2. Semester	WS 2007/2008	Englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Sprachbezogene Bearbeitung und Wiedergabe von Texten, Diskussionen und Projekten.			Die Studierenden lernen Fachvokabular und üben beispielhaft, sich in berufsnahen Situationen in der Fremdsprache auszudrücken. Sie sind darüber hinaus in der Lage, sich weiteren Fachwortschatz zu erschließen und sich in der fremdsprachigen Umgebung situationsgerecht auszudrücken, denn sie verfügen über solide theoretische Kenntnisse der interkulturellen Kommunikation, die sie täglich im Seminar praktizieren. Die Studenten sind ausgebildet, Präsentationen und Vorträge in Englisch zu halten und zu verstehen. Am Ende des Moduls werden die Studierenden die Fremdsprache auf dem Niveau C des Europäischen Referenzrahmens beherrschen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an einem Sprachtest und Nachweis des entsprechenden Niveau des Europäischen Referenzrahmens.			Die Note der Klausur (50%) und der mündlichen Note (50%) ist die Modulnote.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar European Topics [MAMES-510.a/13]					0	4
Klausur und Mündliche Prüfung European Topics [MAMES-510.f/13]				Klausur max. 180 Minuten und mündliche Prüfung max. 30 Minuten	9	0

Modul: Niederländisch [MAMES-511/13]

MODUL TITEL: Niederländisch						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	4	9	8	jedes 4. Semester	WS 2013/2014	Niederländisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Seminarinhalte						
Voraussetzungen			Benotung			
			Das Modul Niederländisch ist ein unbenotetes Modul.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Niederländisch [MAMES-511.a/13]					0	8
Seminarabschlussstest Niederländisch [MAMES-511.h/13]				Max. 60	9	0

Modul: Zusätzliches Kursangebot [MAMES-600/13]

MODUL TITEL: Zusätzliches Kursangebot						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	0	2.6	jedes 2. Semester	WS 2009/2010	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Voraussetzungen			Benotung			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Zusätzliches Kursangebot [MAMES-600.i/13]					0	2.6

Modul: Master-Arbeit [MAMES-990/13]

MODUL TITEL: Master-Arbeit						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
4	1	30	4	jedes Semester	WS 2009/2010	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Der Studierende kann ein Thema aus den Bereichen: Europarecht, Europäische Wirtschaft, Europäische Geschichte, Europapolitik, Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften wählen.</p>			<p>Mit der Master-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie einen gängigen Sachverhalt aus dem Fächerkanon des Studiengangs auf dem neuesten Forschungsstand analysieren und wissenschaftlich angemessen darstellen können.</p> <p>Lehrformen keine</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreiche Teilnahme am Examenskolloquium und Europodium.</p> <p>Erfolgreicher Abschluss von drei der folgenden Prüfungsordnungsteile: Europarecht, Europäische Wirtschaft, Europapolitik, Sprachausbildung sowie Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften.</p> <p>Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten Abgabe der Master-Arbeit Verwendbarkeit des Moduls Dieses Modul kann nicht mit Veranstaltungen anderer Studiengänge verbunden werden.</p>			<p>Stellenwert der Note in der Endnote Anforderungen: Hausarbeit im Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) Note: 8/8 ECTS-Punkte: 30</p> <p>Prüfungsformen Bewertung der Hausarbeit</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Europodium und Examenskolloquium [MAMES-990.a/13]					0	4
Master-Arbeit [MAMES-990.f/13]					30	0

Anlage 3

Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan		SWS	LP	
1. Semester (WS)				
Europarecht I		2,6	6	
Europäische Wirtschaft I		2,6	6	
Europapolitik I		2,6	6	
Kultur- und Sozialwissenschaft I		2,6	6	
	European Topics und Niederländisch I	2,6	6	
			30	
2. Semester (SS)				
Europarecht II		2,7	6	
Europäische Wirtschaft II		2,7	6	
Europapolitik II		2,7	6	
	Kultur- und Sozialwissenschaft II	2,7	6	
	European Topics und Niederländisch II	2,7	6	
			30	
3. Semester (WS)				
Europarecht III		2,7	6	
Europäische Wirtschaft III		2,7	6	
Integrationsgeschichte und Europapolitik in der Praxis		2,7	6	
	Kultur- und Sozialwissenschaft III	2,7	6	
European Topics und Niederländisch III		2,7	6	
			30	
4. Semester (SS)				
Masterarbeit		0	30	
Europapodium und Examenskolloquium		4	0	
			30	
Gesamt			120	

Anhang

Anhang zur Rahmenordnung für einen Masterstudiengang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Master-Studiums wird der Grad eines „Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Mastergrad „Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang derzeit drei bzw. vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.